



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Brauchen wir eine neue Gentechnik-Definition?

Interpretation des geltenden Rechts

Hintergrund der Gentechnikregulierung

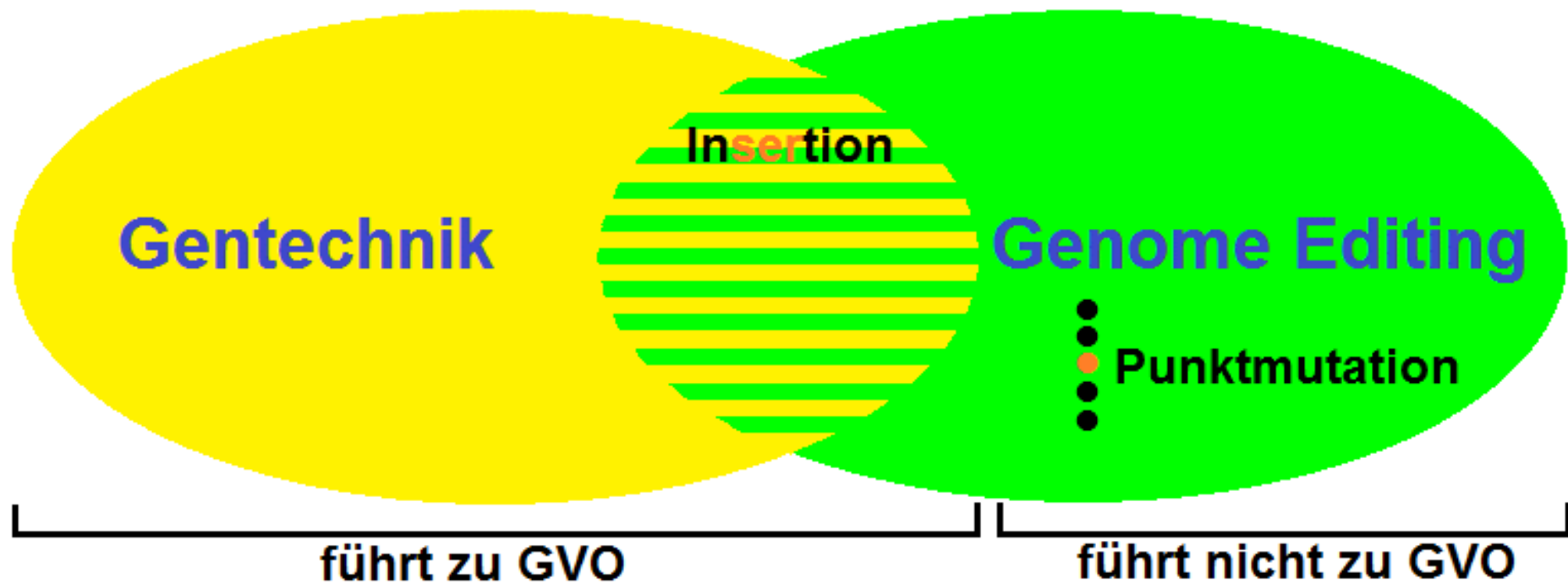
„Die absichtliche Freisetzung von Organismen mit einer Kombination von Merkmalen, die in der Natur nie zustande gekommen wäre, [erhöht] die Ungewissheit hinsichtlich [...] der Möglichkeit einer schädlichen Auswirkung auf die Umwelt.“

Erklärendes Memorandum der EU-Kommission zum Vorschlag für die Freisetzungsrichtlinie - COM(88)160 final

Foto: LepoRello (Wikipedia)

Kernthese des BVL

- Definition des GVO („Gentechnik-Definition“) ist prozess- und produktbezogen zu verstehen



Rechtssystematik

- GVO nach EU-Recht = „*Organismus [...], dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.*“
- Cartagena-Protokoll gilt für lebende veränderte Organismen (LVO), also „*jede[n] lebende[n] Organismus, der eine **neuartige Kombination genetischen Materials** aufweist, die **durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt** wurde*“ → klarer **Produkt-** und **Prozessbezug**
- GVO-Definition im EU-Recht dient Umsetzung des völkerrechtlichen Cartagena-Protokolls

Probleme rein prozessbezogener Definition

Gentechnikrecht würde auch erfassen:

- **Pflanzen, in der mittels Genome Editing eine gezielte Punktmutation erzeugt wurde**

→ Ursache von Punktmutationen aber nicht ermittelbar

→ Daher: keine Genehmigungsfähigkeit für diese Organismen (vgl. Anh. III A, II.C.2.f) / Anh. III B, D Nr. 12 RL 2001/18/EG)

→ Verstoß gegen Welthandelsrecht

- **Pflanzen, deren ursprüngliches Genom mittels Punktmutation wiederhergestellt wird**

→ Identische Organismen würden unterschiedlich behandelt

Sinn und Zweck (Telos)

- Art. 1 RL 2001/18/EG: Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt
- Klassische Mutagenese (Strahlen- oder Chemikalieneinsatz) vom Gentechnikrecht explizit ausgenommen
- Punktmutationen durch Genome Editing präziser, daher tendenziell weniger risikoreich als klassische Mutagenese
- → Erzeugung von Punktmutationen durch Genome Editing keine Gentechnik (entweder, weil kein GVO, oder Ausnahmevorschrift für Mutagenese greift)

Neue Gentechnik-Definition kommt!

**Genom-editierte
Pflanzen fallen nicht
(zwingend) unter
Gentechnikrecht!**



- Wirtschaft u. Wissenschaft:



- NGOs (und Bürger?):



Foto: Gerichtshof der Europäischen Union

Foto: J. Patrick Fischer, CC-by-sa 3.0/de



**Genom-editierte
Pflanzen stets vom
Gentechnikrecht erfasst!**



- Wirtschaft u. Wissenschaft:



- NGOs (und Bürger?):



*„Entscheidend für die Einstufung [als
Gentechnik im Rechtssinne] ist das
Vielen Dank für Ihre
Ergebnis der gentechnischen Veränderung,
Aufmerksamkeit!
nicht die Methode.“*

- SPD und Grüne im Jahre 2002 (BT-Drs. 14/9089, S. 58)

Kontakt:

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit

Jens Kahrmann
Abteilung 4 – Gentechnik
Mauerstraße 39-42
10117 Berlin

